



**Satzung**  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 13. Juli 2022

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2020 in der Fassung vom 07.07.2021 außer Kraft.

Brücken (Pfalz), den 13. Juli 2022

(Pius Klein)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 693,00 €
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 693,00 €
- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 693,00 €
- 3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte 693,00 €
- 4) Für jede weitere Bestattung in einer bereits zugeteilten Reihengrabstätte wird 1/25 der Gebühr je Jahr der Verlängerung von Abs. I Satz 1) Buchstabe b) - sofern es die Friedhofssatzung zulässt - erhoben.
- 5) Für die einmalige Verlängerung von 5 Jahren für zugeteilte Grabstätten werden je Jahr der Verlängerung 1/25 von Abs. I Satz 1) bis 3) - sofern es die Friedhofssatzung zulässt - erhoben.

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Wahlgrabstätte in Breite 832,00 €
  - b) einer Urnenwahlgrabstätte 832,00 €
  - c) einer Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 832,00 €
- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. II Satz 1) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) eine Wahlgrabstätte in Breite 28,00 €
  - b) Tiefengrabstätte (keine Neuzuteilung – nur Mehrfachbelegung) 28,00 €
  - c) Urnenwahlgrabstätten 28,00 €
  - d) Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 28,00 €
- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Satz 1) bzw. Satz 2 Buchstabe b) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Für die Benutzung der Leichenhalle inkl. Kühlzelle und Reinigung | 200,00 € |
| 2) Für die Benutzung der Trauerhalle (Urne) inkl. Reinigung         | 160,00 € |

#### **VI. Einebnungskosten und Pflegepauschale**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte wird eine Pflegepauschale erhoben.<br>Pro Jahr der Restnutzungsdauer | 20,00 €  |
| 2) Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:                                     |          |
| a) Kindergrabstätte  | 120,00 € |
| b) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte in Tiefe  | 220,00 € |
| c) Wahlgrabstätte in Breite  | 340,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte   | 160,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte   | 160,00 € |

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

#### **VII. Gebühren für besondere Leistungen**

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß Friedhofssatzung je |         |
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern                                  | 50,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern<br>oder Abdeckplatten            | 30,00 € |
| 2) Verlegung der Grabplatte für Wiesenurnengräber                           | 80,00 € |

#### **VIII. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Für die Pflege- und Unterhaltungsgebühren bei Wiesen-Urnengrabstätten werden folgende Gebühren fällig:  |          |
| a) Wiesen-Urnenreihengrabstätte  | 250,00 € |
| b) Wiesen-Urnenwahlgräber  | 300,00 € |
| 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesen-Urnenwahlgrabstätte wird pro Jahr der Verlängerung die Pflege- und Unterhaltungsgebühren von 1/30 von Abs. VIII Satz 1) Buchstabe b) erhoben. |          |

- 3) Bei einmaliger Verlängerung des Nutzungsrechts von 5 Jahren an einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte wird 1/25 pro Jahr für die Pflege- und Unterhaltungsgebühren von Abs. VIII Satz 1) Buchstabe a) erhoben.

**IX. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.